

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0673/A

Eitorf, den 03.04.2023

Amt 60 - Amt für Bauen und Umwelt
Amt 32 - Amt für Bürgerdienste und Stadtmarketing
Sachbearbeiter/-in: Vladislav Nikolaev

Bürgermeister

i.V.

Erste Beigeordnete

ANTRAG
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Sportstätten

19.04.2023

Tagesordnungspunkt

Einwohnerantrag nach § 24 Abs. 1 S. 1 Gemeindeordnung (GO NRW) betreffend die Errichtung eines „Memorial Cubes“

Beschlussvorschlag

Der Beschlussvorschlag ist aus dem Beratungsverlauf zu entnehmen.

Begründung

Die Gemeinde Eitorf hat hinsichtlich der Errichtung eines „Memorial Cubes“ als Grundlage für eine Beratung vorab folgende Fragen geprüft:

1. Wie ist die Errichtung aus Sicht der Friedhofsverwaltung zu bewerten?

*Der Friedhof wurde zum 31.12.1967 durch Ratsbeschluss in Gänze geschlossen, d.h. **außer Dienst** gestellt, d.h. er blieb als Friedhof erhalten, lediglich Bestattungen wurden eingestellt. Die letzte Bestattung fand 1967 dort statt.*

Außerdienstgestellte Friedhöfe können ggf. wieder geöffnet werden, so dass dort wieder Bestattungen möglich sind. Man spricht dann von einer Reaktivierung des (ganzen) Friedhofs oder von Teilen des Friedhofs ggf. auch nur für einzelne Bestattungsformen. Die Außerdienststellung eines Friedhofes ist ein Verwaltungsakt i.S.de. § 35 Abs. 2 VwVfg (Allgemeinverfügung). Dem Friedhof wird nicht seine

Eigenschaft als öffentliche Sache genommen, er bleibt vielmehr weiterhin zum Besuch und zur Pflege der Gräber geöffnet. Eine Entwidmung war in der Vergangenheit nicht vorgesehen und wurde auch bis heute nicht durchgeführt.

- *Damit handelt es sich beim „Alten Friedhof“ um einen seit Jahrzehnten **außer Dienst gestellten (geschlossenen) Friedhof**, der seit 1985 durch Ratsbeschluss in die Denkmalschutzliste aufgenommen wurde.*

Die gemeindlichen Friedhöfe kreisangehöriger Kommunen (also auch der Alte Friedhof) unterliegen als Genehmigungsbehörde dem jeweiligen Kreisordnungsamt. Eine Außerdienststellung ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, ebenso eine Reaktivierung. Ob eine Reaktivierung ein formelles Genehmigungsverfahren durch den RSK nach sich zieht, bleibt der möglichen zukünftigen Nutzung vorbehalten.

2. Stehen der Errichtung des „Memorial Cubes“ denkmalrechtliche Gründe entgegen?

Die Verwaltung hat eine Anfrage beim LVR-Amt für Denkmalpflege gestellt. Die Antwort steht noch aus.

3. Wie ist die Errichtung des „Memorial Cubes“ baurechtlich zu bewerten?

Beim „Memorial Cube“ handelt es sich um eine bauliche Anlage, die nicht unter die verfahrensfreien Bauvorhaben gem. § 62 BauO NRW fällt.

Somit wäre die Errichtung eines „Memorial Cubes“ baugenehmigungspflichtig.

Anlage(n):

Antrag nach § 24 Abs. 1 S. 1 GO NRW vom 06.03.2023